

Gemeinde Marthalen



Heimatkundliches Archiv (HAM)

Reglement

Art. 1

Grundlage

Grundlage zu diesem Reglement bildet der Gemeinderatsbeschluss vom 17.9.2013.

Art. 2

Zweck

Das Heimatkundliche Archiv (HAM) ist eine Einrichtung, die geeignetes Archivgut, welches über Vergangenheit und Gegenwart der Gemeinde Marthalen Aufschluss gibt, sammelt, bewahrt und ordnet. Durch Publikationen oder Ausstellungen kann der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werden, Anteil am Fundus dieses Materials zu nehmen.

Art. 3

Nutzung

Das HAM ist öffentlich zugänglich. Das Archivgut steht Personen zur Verfügung, die ein nachweisbares Interesse geltend machen können. Bei der Benützung ist darauf zu achten, dass die Substanz des Materials in keinerlei Weise gefährdet wird; insbesondere sind private Kopien nicht zulässig.

Art. 4

Rechtliche Stellung

Rechtsträger und Eigentümer des HAM ist die Politische Gemeinde Marthalen.

Art. 5

Kommission

Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer, die mit seiner eigenen zusammenfällt, die Kommission zur Leitung des HAM. Die Kommission besteht aus 3 - 7 Mitgliedern; eines davon gehört dem Gemeinderat an. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 6

Obliegenheiten der Kommission

- Erlass allfälliger Regulative wie Pflichtenhefte, Weisungen zur Benützung
- Einrichtungsfragen
- Aufsicht über den Betrieb
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Heimatkunde
- Anschaffungen, Archivarbeit

- Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates

Art. 7

Befugnisse

Die Kommission kann mit Behörden, Organisationen und Personen direkt verhandeln. Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Mitarbeitende dürfen von der Kommission zugezogen werden.

Art. 8

Lokalität

Das HAM soll in einer abschliessbaren Lokalität eingerichtet sein. Diese soll neben geeigneten Einrichtungen zum Aufbewahren des Archivgutes einen Arbeitsplatz enthalten, an dem auch ein Computer zur Katalogisierung installiert ist. Zudem soll die Möglichkeit zur Präsentation für eine breitere Öffentlichkeit vorhanden sein.

Art. 9

Archivgut

Als Material für das Archiv kommen in Betracht: Textdokumente, Bildzeugnisse, Filme, Vereinsprotokolle, Tonaufzeichnungen.

Art. 10

Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder des Heimatkundlichen Archivs wird durch den Gemeinderat beschlossen.

Art. 11

Finanzielle Mittel

Die Kosten für Einrichtung, Unterhalt und Betrieb des Heimatkundlichen Archivs, den Erwerb von Dokumenten sowie weitere Sachkosten und Entschädigungen werden aus den jährlichen Aufwendungen der Politischen Gemeinde und allenfalls aus anderweitigen Beiträgen gedeckt. Hierzu zählen auch Einnahmen aus Rechnungsstellungen an Interessenten für umfangreiche Kopier-, Reproduktions-, Datenübermittlungs- und weiteren Aufträgen.

Art. 12

Rechnungsführung

Die Rechnung des Heimatkundlichen Archivs wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde geführt.

Art. 13

Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat Marthalen in Kraft. Änderungen unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Von der Kommission des Heimatkundlichen Archivs der Gemeinde Marthalen
beschlossen am 26.09.2018.

Namens der Kommission

Die Vorsitzende

Inge Stutz

Vom Gemeinderat Marthalen genehmigt am 2.10.2018

Namens des Gemeinderates

Der Präsident



Matthias Stutz

Der Schreiber



Beat Metzger

